

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. April 2017

377. Gemeindewesen (Politische Gemeinden Elgg und Hofstetten, Zusammenschlussvertrag; Genehmigung)

Ausgangslage

Die Stimmberchtigten der Politischen Gemeinden Elgg und Hofstetten stimmten am 15. Januar 2017 dem Vertrag über den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Elgg und Hofstetten zu. In der Politischen Gemeinde Elgg betrug der Ja-Stimmen-Anteil 70,6%, in der Politischen Gemeinde Hofstetten 90,9%. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2017 ersucht der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Elgg den Regierungsrat sinngemäss im Namen beider Vertragsgemeinden um Genehmigung des Zusammenschlussvertrags.

Verfahren für den Zusammenschluss von Gemeinden

Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich (Art. 84 Abs. 1 KV). Zudem bedarf die Vereinigung von politischen Gemeinden eines Beschlusses durch den Kantonsrat (§ 3 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG). Diese Bestimmung ist so auszulegen, dass der Kantonsrat den Zusammenschluss von politischen Gemeinden nicht zu beschliessen, sondern lediglich nachträglich zu genehmigen hat.

Über die Fusion entscheiden die Stimmberchtigten der betroffenen Gemeinden an der Urne (Art. 84 Abs. 3 KV). Dabei wird ihnen in der Regel ein sogenannter Zusammenschlussvertrag zum Entscheid unterbreitet. Dieser Vertrag ist das zentrale rechtliche Element für die Vereinigung. Er ergänzt die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden in bestandes- und organisationsrechtlichen Belangen. Da Änderungen der Gemeindeordnung einer Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, muss dies auch für Verträge über den Zusammenschluss von Gemeinden gelten (Art. 89 Abs. 3 KV; vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Ergänzungsband, Zürich 2011, Vorbemerkungen zu §§ 2–6, N. 4). Diese Genehmigung hat wie bei der Gemeindeordnung konstitutive Wirkung.

Das Verfahren auf kantonaler Stufe erfolgt somit in zwei Schritten: In einem ersten Schritt prüft der Regierungsrat den Zusammenschlussvertrag auf dessen Rechtmässigkeit. Wenn die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags durch den Regierungsrat vorliegt, ist das Gesuch der Gemeinden an den Kantonsrat weiterzuleiten, der den Zusammenschluss als zweite kantonale Aufsichtsinstanz zu genehmigen hat.

Prüfung des Zusammenschlussvertrags der Politischen Gemeinden Elgg und Hofstetten

1. Durch den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Elgg und Hofstetten entsteht eine geografisch zweckmässig abgegrenzte Gemeinde mit einer Fläche von 24,41 km² und 4690 Einwohnerinnen und Einwohnern. Der Sitz der Gemeindeverwaltung der erweiterten Gemeinde befindet sich in Elgg (Art. 15 Vertrag).

Der Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Elgg und Hofstetten liegt im kantonalen Interesse. Das Projekt steht in Einklang mit den politischen und rechtlichen Vorgaben des Kantons zu Gemeindefusionen. Diese sehen eine Vereinfachung der kommunalen Strukturen und eine Stärkung der Gemeindelandschaft vor mit dem Ziel der Gewährleistung einer dezentralen und qualitativ hochstehenden Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Die erweiterte Gemeinde Elgg ist in der Lage, ihre Aufgaben selbstständig zu erfüllen und ihrer Bevölkerung zeitgemäss Dienstleistungen zu bieten.

2. Der Vertrag legt fest, dass der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2018 erfolgt (Art. 3). Die Stimmberechtigten wählen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungs-kommission der erweiterten Gemeinde. Der erste Wahlgang ist am 24. September 2017 vorgesehen (Art. 11 Vertrag). Da die nächsten ordentlichen Erneuerungswahlen in den Zürcher Gemeinden erst zwischen Januar und Juni 2018 stattfinden, haben die vorgezogenen Wahlen zu Folge, dass sich die Amts dauern der 2014 gewählten Behörden von Elgg und Hofstetten um einige Wochen verkürzen und die Amts dauer der neuen Behörden entsprechend verlängert. Die erforderliche Rechtsgrundlage findet sich in § 13 GG; danach können die zuständigen Organe bei einer Gemeindefusion entscheiden, ob während der Amts dauer eine Neuwahl der Behörden stattzufinden hat.

3. Der Vertrag sieht weiter vor, dass keine neue Gemeindeordnung geschaffen wird, sondern die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Elgg vom 30. November 2003 auch für die erweiterte Gemeinde gilt (Art. 13 Vertrag). Die erweiterte Gemeinde übernimmt die Erlasse der politischen Gemeinde Elgg. Die Bau- und Zonenordnungen der Vertrags-

gemeinden behalten jedoch innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde gültigen Bau- und Zonenordnung. Diese ist den Stimmberchtigten bis spätestens im Jahr 2020 zum Beschluss zu unterbreiten (Art. 14 Vertrag).

4. Der Zusammenschlussvertrag legt fest, dass die erweiterte Gemeinde den Namen Elgg trägt (Art. 6 Vertrag). Der Gemeindenname Hofstetten geht damit unter. Da die erweiterte Gemeinde den Namen der bisherigen Gemeinde Elgg weiterführt, liegt keine Namensänderung im Sinne von § 13a GG vor. Damit erübrigts sich eine formelle Genehmigung des Gemeindenamens durch eine kantonale Behörde.

Die erweiterte Gemeinde übernimmt das Wappen der Politischen Gemeinde Elgg (Art. 8 Vertrag). Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hofstetten erhalten das Gemeindebürgerrecht der erweiterten Gemeinde Elgg (Art. 9 Vertrag).

5. Die beiden Vertragsgemeinden gehören zum Bezirk Winterthur. Sowohl die Politische Gemeinde Elgg als auch die Politische Gemeinde Hofstetten gehören zum Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur/Andelfingen, zum Zivilstandskreis Winterthur, zum Notariatskreis Elgg und zum Betreibungskreis Elgg.

6. Der vorliegende Zusammenschlussvertrag enthält die notwendigen Bestimmungen für die Bildung der erweiterten Gemeinde Elgg. Im Vertrag werden der Zeitplan sowie die notwendigen Schritte bis zum Inkrafttreten der erweiterten Gemeinde festgelegt. Dazu gehören der Beschluss über das erste Budget der erweiterten Gemeinde und die Abnahme der Rechnungen der bisherigen Gemeinden. Der Vertrag regelt weiter den Übergang der Rechte und Pflichten. Er bildet insgesamt eine zweckmässige Rechtsgrundlage für den Übergang zur erweiterten Gemeinde.

Die Bestimmungen des Zusammenschlussvertrags geben, soweit ersichtlich, zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der von den Stimmberchtigten der Politischen Gemeinden Elgg und Hofstetten am 15. Januar 2015 beschlossene Vertrag über den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Elgg und Hofstetten wird genehmigt.

II. Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar 2018 unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Zusammenschlusses durch den Kantonsrat.

III. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Verzeichnisse der politischen Gemeinden im Anhang zum Gemeindeverordnung und im Anhang zum Bezirksverwaltungsgesetz auf den 1. Januar 2018 anzupassen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg, den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Hofstetten, Hofstetten 23, 8354 Hofstetten, den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Staatskanzlei und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi